



Demokratische Jurist*innen Basel
Postfach 1308
4001 Basel
djs.basel@djs-jds.ch

DJS Basel | Postfach 1308 | 4001 Basel

Präsidialdepartement Kanton Basel-Stadt
Abteilung Gleichstellung von Frauen und
Männern
Marktplatz 30a
4001 Basel

Basel, 17. November 2021

Stellungnahme der Demokratischen Jurist*innen zum Gesetzesentwurf zum Kantonalen Gleichstellungsgesetz zu Geschlecht und sexueller Orientierung (E-KGIG)

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Beat Jans
Sehr geehrte Verantwortliche des Präsidialdepartements

Die Demokratischen Jurist*innen Basel (DJS Basel) bedanken sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Gesetzesentwurf zum Kantonalen Gleichstellungsgesetz äussern zu können und nehmen gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen

Die DJS Basel begrüßen es, dass mit dem vorliegenden Entwurf für ein Kantonales Gleichstellungsgesetz (E-KGIG) ein Gesetz geschaffen wird, welches die Frage der Gleichstellung nicht mehr ausschliesslich aus einer binären Geschlechterperspektive betrachtet, sondern auch klar die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von LGBTIQ+ Personen mit einschliesst.

Leider steht die im Gesetz verwendete Sprache in einem direkten Widerspruch zum Ziel den kantonalen Gleichstellungsauftrag auf alle Geschlechter auszuweiten. Denn das Gesetz verwendet ausschliesslich binäre Schreibweisen also die Paarform der männlichen und weiblichen Funktionsbezeichnung.

Im Endeffekt zementiert also das E- KGIG, welches mit dem Ziel der Gleichstellung aller Geschlechter erlassen werden soll, eine binäre Geschlechterkonstruktion. Dies ist insbesondere problematisch, wenn berücksichtigt wird, «dass Geschlecht nicht etwas ist, das wir einfach haben, sondern etwas, das im Zuge von ganz alltäglichen Prozessen der sozialen Interaktion hergestellt

[...]»¹ wird (*doing gender*) und dass, nach Carol Smart, dem Recht bei der Herstellung von Geschlecht eine zentrale Rolle zukommt.²

Damit die mit dem Gesetz verfolgten gesellschaftlichen Ziele auch wirklich erreicht werden können und das E-KGIG einen nachhaltigen Beitrag zur Auflösung von binären Geschlechterverhältnissen und damit zur Gleichstellung aller Geschlechter beitragen kann, ist ein geschlechtergerechter Sprachgebrauch unabdingbar. Sowohl geschlechtsneutrale Formulierungen wie beispielsweise *Präsidium* und *Trägerschaft* oder aber eine inklusive Schreibweise mittels Genderstern oder Gender-Gap würde sich hierzu anbieten. Aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichten wir darauf alle daraus resultierenden Änderungen als Änderungsvorschläge einzureichen.

Aufgrund der genannten Überlegungen sollte im vorliegenden Gesetz dringend eine geschlechtergerechte Sprache verwendet werden und auf der Grundlage der Ziele des E-KGIG im Sinne einer einheitlichen kantonalen Rechtsordnung die Verwendung von geschlechtergerechter Sprache in der gesamten Rechtsordnung und Verwaltung des Kantons eingeführt werden.

II. Detaillierte Bemerkungen

Im Sinne der Übersichtlichkeit äussern wir uns im Detail nur zu denjenigen Bestimmungen, bei welchen nach unserem Dafürhalten noch Diskussionsbedarf besteht. Alle anderen Bestimmungen befürworten wir.

§8 Öffentlich-rechtliche Anstalten und Unternehmen

Sofern das E-KGIG die Gleichstellung aller Geschlechter beabsichtigt, müsste auch §8 E-KGIG dahingehend geändert werden.

Da §8 E-KGIG im Grundsatz §24 EG GIG entspricht, welches lediglich die Gleichstellung von Mann und Frau zum Ziel hat (§ 1 EG GIG), wäre es hier im Sinne der Klarheit angebracht, die Begrifflichkeiten an das E-KGIG anzupassen, bzw. klar hervorzuheben, wo lediglich eine Gleichbehandlung von Frau und Mann beabsichtigt wird, dies gilt insbesondere bei § 8 Abs. 1 E-KGIG.

Sollte sich das Ziel des vorliegenden Gesetzes jedoch im gesamten kantonalen öffentlichen Recht widerspiegeln, wäre es angebracht, die vorliegende Bestimmung dahingehend zu ändern, dass eine angemessene Vertretung aller Geschlechtsidentitäten und nicht lediglich von Männern und Frauen festgeschrieben wird.

§13 Zusammensetzung

Bei der Zusammensetzung der Schlichtungsstelle sollte darauf geachtet werden, dass im Sinne der Ziele, welche mit dem vorliegenden Gesetz verfolgt werden, nicht nur eine ausreichende Vertretung von Frauen, sondern eine ausgewogene und vielfältige Vertretung aller Geschlechter i.S.v. §2 E-KGIG festgeschrieben wird.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Bearbeitung des Gesetzesentwurfs bedanken wir uns.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Ada Mohler, Geschäftsleiterin DJS Basel

¹BÜCHLER, ANDREA / COTTIERT, MICHELLE: Legal Gender Studies. Rechtliche Geschlechterstudien. Eine kommentierte Quellensammlung, Zürich / St. Gallen 2012, S. 298.

² BÜCHLER, ANDREA / COTTIERT, MICHELLE: Legal Gender Studies. Rechtliche Geschlechterstudien. Eine kommentierte Quellensammlung, Zürich / St. Gallen 2012, S. 307.